

# Gemeinde Hohenkirchen

<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: <b>GV Hokir/16/10721</b>			
Federführend: Bauamt	Status: öffentlich Datum: 24.08.2016 Verfasser: Robert Kieslich			
<b>Beschluss zum gemeindlichen Einvernehmen nach § 36 Abs 1 BauGB, § 145 BauGB und § 173 BauGB und Einvernehmen der Gemeinde zu der beantragten Befreiung nach §31 BauGB in Verbindung mit §36 BauGB Aufstellung mobiler Antennenträger für Telekommunikation</b>				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Bauausschuss der Gemeinde Hohenkirchen				

## **Sachverhalt:**

Es wurde der Bauantrag für die Aufstellung eines mobilen Antennenträgers (2. Maste) für Telekommunikation, mit einer zeitlichen Befristung gestellt, da das Seezeichen einschl. der notwendigen Erschließung instandgesetzt und erneuert werden muss. Der Pachtvertrag war bereits in der vorangegangenen Sitzung eine eigenständige Vorlage. Zur Sicherstellung der Mobilfunkversorgung im Bereich Hohenkirchen ist demzufolge eine Ersatzlösung zu schaffen. Der mobile Mastwagen ist nur als Übergangslösung geplant und beschränkt (etwa sechs Monate). Als Antennenträger für die Aufnahme der Mobilfunksende- und -empfangsantennen dient ein mobiler Mastwagen, mit einer deutlich überragenden Höhe und von Empfangsanlagen in unterschiedlicher Höhe und Ausführungen. Das Vorhaben befindet sich nicht innerhalb eines im zusammenhängend bebauten Ortsteil; jedoch im Geltungsbereich eines Bebauungsplans und wird planungsrechtlich nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) beurteilt. Nach § 35 Abs. 1 BauGB sind im Außenbereich nur Vorhaben zulässig, die einem landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen. Nach § 35 BauGB Abs.2 sind Sonstige Vorhaben im Einzelfall zulässig, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Die Lage im B-Plan Gebiet erfordert zusätzlich eine zeitlich befristet Befreiung von den Forderungen des B-Plane. Diese Befreiung wird nach Rücksprache mit der Unteren Bauaufsichtsbehörde max. 12 Monate gewährt.

## **Beschlussvorschlag:**

Der Bauausschuss der Gemeinde Hohenkirchen empfiehlt dem Bürgermeister der Gemeinde Hohenkirchen, das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB und §31 BauGB (Befreiungen) in Verbindung mit §36 BauGB zur Aufstellung eines mobilen Antennenträgers für Telekommunikation, Flurstück 17/1, Flur 2, Gemarkung Hohen Wieschendorf, herzustellen. Das Ersuchen nach § 145 BauGB und nach § 173 BauGB entfällt.

## **Finanzielle Auswirkungen:**

Keine

## **Anlagen:**

Auszug Antrag

---

Sachbearbeiter/in

---

Fachbereichsleitung



WSV.de

Wasser- und  
Schifffahrtsverwaltung  
des Bundes

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Lübeck  
Mollkeplatz 17 • 23566 Lübeck

**Einschreiben mit Rückschein**  
TÜV Rheinland Consulting GmbH  
Fritz-Vomfelde-Straße 6  
40547 Düsseldorf

EINGEGANGEN

08.06.2016

Wasserstraßen- und  
Schifffahrtsamt Lübeck  
Mollkeplatz 17  
23566 Lübeck

nachrichtlich

**Einschreiben mit Rückschein**  
Vodafone D2 GmbH  
Attila Straße 61-67  
12105 Berlin

①

Ihr Zeichen

Mein Zeichen  
263.4/NV 1529

7. Juni 2016

Achim Bohmhammel  
Telefon 0451 6208 340

Zentrale 0451 6208 0  
Telefax 0451 6208 190  
wsa-luebeck@wsv.bund.de  
www.wsa-luebeck.wsv.de

**Nutzungsvertrag Nr. 1529 vom 18.07. / 16.09.2008**  
**Mitbenutzung des Antennenmastes OF in Hohen Wieschendorf**  
**Vodafone Vertrags. Nr. 1313 B MGG002 BXB 513**  
**hier: Ankündigung von Instandsetzungsarbeiten**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
Sehr geehrter Herr Selahattin,

das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Lübeck betreibt in Hohen  
Wieschendorf ein Schifffahrtszeichen für die Lenkung des Schiffsverkehrs.

Gemäß des o.g. Vertrages steht Ihnen die Mitbenutzung des Mastes für  
Ihre Mobilfunkantennen zu.

Der Stahlgittermast muss aufgrund von baulichen Mängeln durch einen  
neuen Mast ersetzt werden.  
Baubeginn für die Maßnahme ist der 16.08.2016.

**Sämtliche an diesem Mast angebrachten (Mobil-) Funkanlagen  
einschl. der Zubehörteile wie Kabel und deren Halterungen sind bis  
zum 15.08.2016 zu demontieren.**

Nach Abschluss der Arbeiten und Aufstellung des neuen Mastes  
(voraussichtlich Ende November 2016) können Sie selbstverständlich  
umgehend wieder Ihre Antennen installieren und in Betrieb nehmen.

Für Fragen zum Bauablauf steht Ihnen Herr Wilhoeft unter der  
Telefonnr. 0451/6208-232 zur Verfügung.

**Bankverbindung**  
Bundeskasse Trier -  
Dienstszitz Kiel

Deutsche Bundesbank  
IBAN:  
DE 1820 0000 0000 2000 1066  
BIC: MARKDEF 1200



WSV.de

Wasser- und  
Schiffahrtsverwaltung  
des Bundes

Hinweisen möchte ich noch darauf , dass solche Maßnahmen gemäß des obengenannten Nutzungsvertrages entschädigungslos zu dulden sind.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

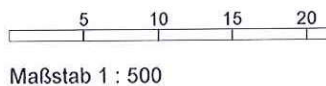
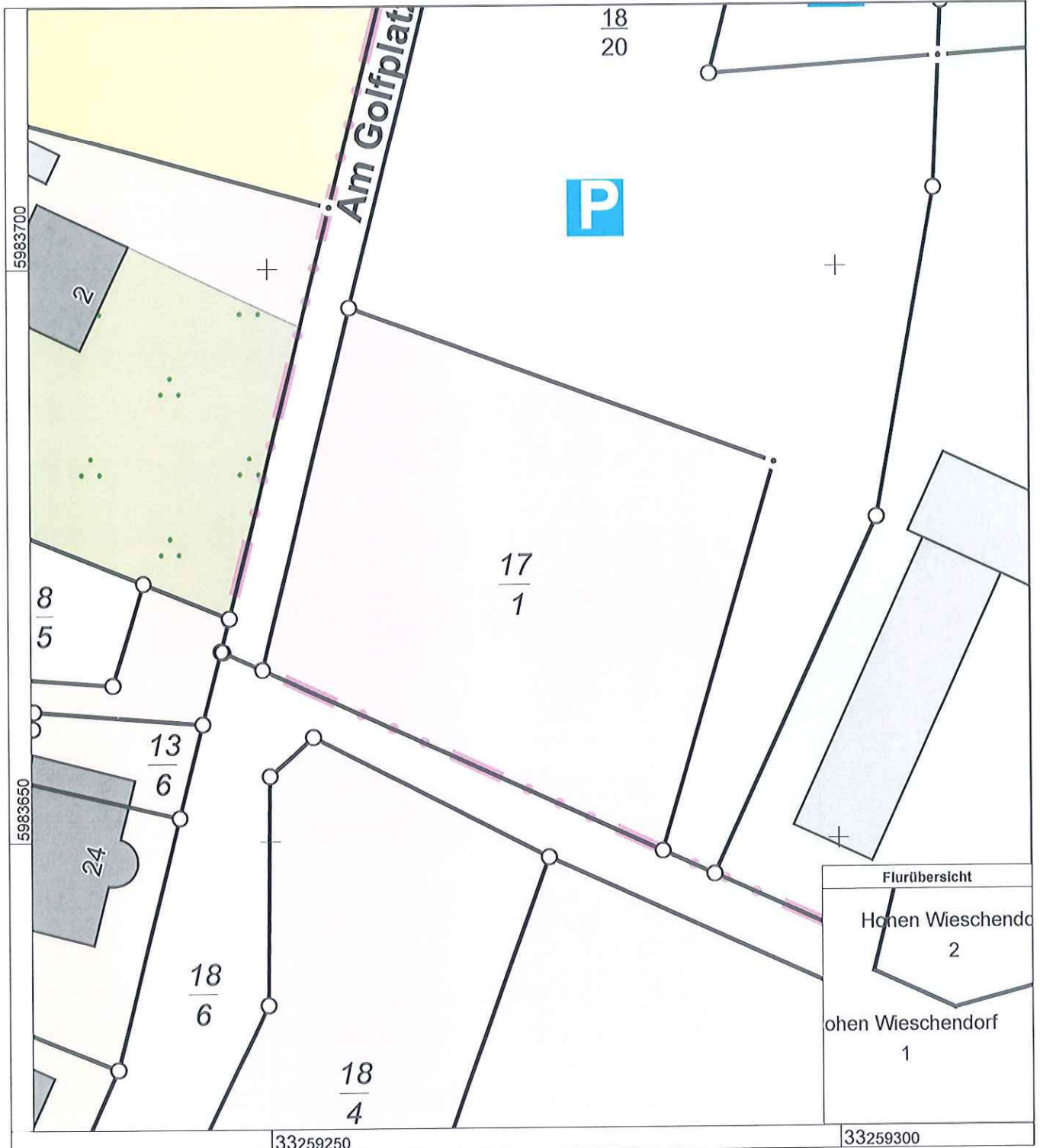
Bohmhammel





Gemarkung: Hohen Wieschendorf (130411)  
Flur: 2  
Flurstück: 17/1

Kreis: Landkreis Nordwestmecklenburg  
Gemeinde: Hohenkirchen (13074032)  
Lage: Am Golfplatz u.a.



© Vermessungs- und Geoinformationsbehörden Mecklenburg-Vorpommern  
 Vervielfältigung, Weiterverarbeitung, Umwandlung, Weitergabe an Dritte oder Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der zuständigen Vermessungs- und Geoinformationsbehörde. Davon ausgenommen sind Verwendungen zu innerdienstlichen Zwecken oder zum eigenen, nicht gewerblichen Gebrauch (§ 34 Abs. 1 GeoVermG M-V). Der Gebäudebestand wurde örtlich nicht überprüft. Die Darstellungen sind u.a. aus der Digitalisierungsgrundlage abgeleitet und weisen daher Ungenauigkeiten auf. Die Karte ist somit nur bedingt für technische Anforderungen geeignet.







## Außenstelle Köln

Bundesnetzagentur DLZ 2 • Stolberger Str. 112 • 50933 Köln

Firma  
Vodafone D2 GmbH  
NL West  
D2 Park 5  
40878 Ratingen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
Behr, Michael  
27.07.2015

Mein Zeichen, meine Nachricht vom  
KOEL2-6

☎ (02 21)  
9 45 00-2 80  
oder 9 45 00-0

Köln  
19.08.2015

**Standortbescheinigung für den Standort D-VF-2037**  
**D-VF-2037**  
**Standortnummer: 49012407**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend erhalten Sie die Standortbescheinigung für den Standort:  
**D-VF-2037.**

Für die Erteilung der Standortbescheinigung werden Gebühren nach § 15 BEMFV erhoben. Die Höhe der Gebühren und ihre Rechtsgrundlage entnehmen Sie bitte dem beigefügten Gebührenbescheid. Wenn Sie am Sammelgebührenverfahren teilnehmen, erfolgt die Vergebührung unter Hinweis auf Ihre Betreibernummer, Standortbescheinigungsnummer und Standortadresse mit dem nächsten Sammelgebührenbescheid.

Hinweis:

Gemäß § 11 Absatz 1 BEMFV ist die Inbetriebnahme und eine wesentliche Änderung einer ortsfesten Funkanlage, die den Regelungen des § 4 BEMFV unterliegt, der Bundesnetzagentur mindestens zwei Wochen vor der Inbetriebnahme anzuzeigen. Die Außerbetriebnahme einer ortsfesten Funkanlage die den Regelungen des § 4 BEMFV unterliegt, ist der Bundesnetzagentur unverzüglich anzuzeigen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Kallarackal

Anlagen  
Standortbescheinigung

Bundesnetzagentur für  
Elektrizität, Gas,  
Telekommunikation, Post und  
Eisenbahnen

Telefax Bonn  
(02 28) 14-88 72

E-Mail  
poststelle@bnetza.de  
Internet  
<http://www.bundesnetzagentur.de>

Kontoverbindung  
Bundeskasse Trjfer  
BBk Saarbrücken  
BIC: MARKDEF1590  
IBAN:  
DE81 5900 0000 0059 0010 20

Außenstelle Köln  
Dienstleistungszentrum 2  
Stolberger Str. 112  
50933 Köln  
Telefax  
(02 21) 9 45 00-1 81

Behördensitz: Bonn  
Tulpenfeld 4  
53113 Bonn  
☎ (02 28) 14-0



## Standortbescheinigung (konfigurationsbezogen)

Zum Nachweis der Gewährleistung des Schutzes von Personen in den durch den Betrieb von ortsfesten Funkanlagen entstehenden elektromagnetischen Feldern.

Nach den der Bundesnetzagentur vorgelegten Antragsdaten wurde der Standort<sup>1</sup>:

STOB-Nr: 49012407

Ortsfester Betrieb des HF-Übertragungswagens des Betreibers Vodafone D2 GmbH, NL West (amtliches Kennzeichen D-VF-2037) innerhalb der Grenzen der Bundesrepublik Deutschland

nach den Regelungen der Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder (BEMFV) auf der Grundlage des § 12 des Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen vom 31. Januar 2001 (BGBl. I S. 170), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 20 des Gesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970), bewertet und diese Bescheinigung erteilt.

Die rechnerische Bewertung des Standortes (Standort im Sinne der BEMFV) erfolgte unter der Berücksichtigung aller am Standort installierten ortsfesten Funkanlagen (Anlage 1) sowie der am Standort bereits vorhandenen relevanten Feldstärken, die von umliegenden ortsfesten Funkanlagen ausgehen auf der Basis der Grenzwerte nach § 3 der BEMFV.

**Standortbezogene(r) Sicherheitsabstand bzw. -abstände:**

Standort	Hauptstrahlrichtung [Meter]	vertikal (90°) [Meter]	Montagehöhe der Bezugs- antenne über Grund [Meter]
Gesamtstandort	27,01	7,23	13,84

Entsprechend den Regelungen der BEMFV wird in dieser Standortbescheinigung zusätzlich für jede Sendeantenne, die bereits bei Festlegung des standortbezogenen Sicherheitsabstandes berücksichtigt wurde, ein systembezogener Sicherheitsabstand festgelegt. Die Anlage 1 weist den/die systembezogene(n) Sicherheitsabstand, bzw. -abstände zum Schutz von Personen in elektromagnetischen Feldern aus.

<sup>1</sup> Der Aufbauort für die hier bescheinigten Sendeantennen ist variabel

### Nebenbestimmungen

1. Die technischen Parameter sind bis auf die variable Höhe der Antennenunterkante stets gleichbleibend zu betreiben.
2. Diese Standortbescheinigung verliert ihre Gültigkeit, wenn am Betriebsort weitere ortsfeste Funkanlagen vorhanden sind und sich die festgelegten Sicherheitsabstände überlappen.
3. Der Bereich um die Antennen muss stets vom Betreiber kontrolliert werden können.
4. Diese Standortbescheinigung ist am Standort/Betriebsort der bescheinigten Funkanlage bereitzuhalten.

Die Hauptstrahlrichtungen können von den Werten in der Standortbescheinigung abweichen, sofern die Differenz zwischen den einzelnen Hauptstrahlrichtungen 120° beträgt.

STOB-Nr: 49012407

Erteilungsdatum: 19.08.2015

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Es dient einer zügigen Bearbeitung Ihres Widerspruches, wenn er bei der Bundesnetzagentur, Außenstelle Köln, Dienstleistungszentrum 2, Stolberger Str. 112, 50933 Köln eingelegt wird.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Bundesnetzagentur  
Außenstelle Köln

Diese Standortbescheinigung wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig

Anlage(n)  
Anlage 1

Hinweise:

- Arbeitsschutzrechtliche Aspekte werden von dieser Standortbescheinigung nicht berührt. Für Arbeitnehmer, die im Umfeld von Sendeanlagen Arbeiten ausführen, gelten spezielle Grenzwerte. Nähere Informationen hierzu geben die Berufsgenossenschaften und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BAMS).
- Für ein ganz oder teilweise erfolgloses Widerspruchsverfahren werden grundsätzlich Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs wird grundsätzlich eine Gebühr bis zur Höhe der für die angefochtene Amtshandlung festgesetzten Gebühr erhoben.
- Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.bundesnetzagentur.de/elektronische-kommunikation](http://www.bundesnetzagentur.de/elektronische-kommunikation) aufgeführt.



## Anlage zur Standortbescheinigung

Standortbescheinigungsnummer: 49012407

Erteildatum: 19.08.2015

Am Senderstandort

Ortsfester Betrieb des HF-Übertragungswagens des Betreibers Vodafone D2 GmbH, NL West (amtliches Kennzeichen D-VF-2037) innerhalb der Grenzen der Bundesrepublik Deutschland

Standort: Gesamtstandort

wurden folgende Funkanlagen hinsichtlich der Einhaltung der Grenzwerte nach § 3 BEMFV betrachtet und entsprechende systembezogene Sicherheitsabstände festgelegt.

### Neu installierte Funkanlagen

lfd. Nr.	Funkanlage	Sendeantennenkennzeichnung <sup>1</sup>	Montagehöhe über Grund in Meter	Hauptstrahlrichtung (HSR) in Grad	Sicherheitsabstand in HSR in Meter	vertikaler Sicherheitsabstand in Meter
1	GSM900 (Vodafone)		13,84	120,00	8,71	2,43
2	GSM900 (Vodafone)		13,84	240,00	8,71	2,43
3	GSM900 (Vodafone)		13,84	360,00	8,71	2,43
4	UMTS (Vodafone)		13,84	120,00	5,28	1,02
5	UMTS (Vodafone)		13,84	240,00	5,28	1,02
6	UMTS (Vodafone)		13,84	360,00	5,28	1,02
7	LTE800 (Vodafone)		13,84	120,00	4,96	1,38
8	LTE800 (Vodafone)		13,84	240,00	4,96	1,38
9	LTE800 (Vodafone)		13,84	360,00	4,96	1,38
10	LTE2600 (Vodafone)		13,84	120,00	6,24	1,78
11	LTE2600 (Vodafone)		13,84	240,00	6,24	1,78
12	LTE2600 (Vodafone)		13,84	360,00	6,24	1,78

### Weitere am Standort befindliche Funkanlagen

lfd. Nr.	Funkanlage	Sendeantennenkennzeichnung <sup>1</sup>	Montagehöhe über Grund in Meter	Hauptstrahlrichtung (HSR) in Grad	Sicherheitsabstand in HSR in Meter	vertikaler Sicherheitsabstand in Meter

Die Emissionen der in der Standortbescheinigung berücksichtigten Sendantennen sowie die von umliegenden ortsfesten Funkanlagen herrührenden relevanten Immissionen wurden bei der Festlegung des einzuhaltenden standortbezogenen Sicherheitsabstandes bzw. der einzuhaltenden Sicherheitsabstände (diese sind auf dem Deckblatt dieser Standortbescheinigung angegeben) berücksichtigt.

**Bundesnetzagentur**  
Außenstelle Köln

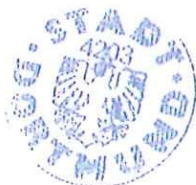
Diese Standortbescheinigung wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig

<sup>1</sup>Zusätzliche Kennzeichnung nach Betreiberangabe



Stadt Dortmund 44122 Dortmund

Schlosserei Schwan  
Stahl- und Metallbau GmbH  
Möllerstraße 35  
45966 Gladbeck  
für  
Vodafone D2 GmbH  
Am Seestern 1  
40547 Düsseldorf



Gebäude: Burgwall 14  
Zimmer: 135  
Auskunft erteilt: Herr Breier  
Telefon: (0231) 50 22634  
Telefax: (0231) 50 23665  
Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Mein Zeichen: 63/2-5 FLB 87/16  
Datum: 23.08.2016

## VORLÄUFIGE AUSFÜHRUNGSGENEHMIGUNG

Auf Antrag der Fa **Schlosserei Schwan**  
in s.o.

wird nach § 79 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 1.3.2000 in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Bauen und Wohnen vom 8.9.2000, II B 3-125 für einen

### **fahrbaren Mobilfunkmast „MRT 30“**

**Fahrgestellnummer: W09MAM210F1KB6961**

**H = 29,60 m**

Aufbauvarianten ca. 26,20 m, ca. 21,49 m ca. 17,87 m,  
ca. 15,38 m und ca. 12,96 m

**AZ. der Stadt Dortmund: 87/16**

die vorläufige Ausführungsgenehmigung unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt.

Diese Ausführungsgenehmigung ist gültig bis zum **31.12.2016**.

Diese Ausführungsgenehmigung besteht aus 2 Seiten.

#### **Auflagen:**

- 1. Diese Genehmigung wird auf Aufstellorte in der Windzone 1 und 2 sowie Aufstellorte im Binnenland in der Windzone 3 nach DIN EN 1991-1-4/NA:2010-12 beschränkt.**

Sie können mit uns sprechen:  
Sie erreichen uns:  
Im Internet unter:  
Unsere Bankverbindung:

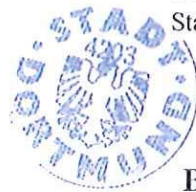
Dienstag 8.00 - 12.00 Uhr, Donnerstags 13.00 - 17.00 Uhr und nach Vereinbarung  
mit allen Stadtbahnlinien Haltestelle Reinoldikirche und Hauptbahnhof und mit der S - Bahn Hauptbahnhof  
[www.dortmund.de](http://www.dortmund.de)  
Sparkasse Dortmund (BLZ 440 501 99) Konto Nr. 001 124 447

2. Die im Prüfbericht der Stadt Dortmund über die Prüfung der Bauvorlagen für einen Fliegenden Bau vom 07.12.2015 genannten Hinweise, Auflagen und Bedingungen sind bei der Aufstellung der Konstruktion zu beachten.
3. Die im Bericht über die Bau- und Abnahmeprüfung vom 08.12.2015 genannten Auflagen und Bemerkungen sind bei der Aufstellung der Konstruktion zu beachten.
4. Der Bericht über die Prüfung der bautechnischen Nachweise des staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit vom 28.04.2015 und die der unter dem Punkt Prüfungsunterlagen aufgeführten Statischen Berechnungen und Zeichnungen sind der vorläufigen Ausführungsgenehmigung beizufügen und zu beachten und sind Grundlage dieser vorläufigen Ausführungsgenehmigung.
5. Im übrigen gelten die Vorschriften des Runderlasses des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport vom 20.02.2008 (Verwaltungsvorschriften über Ausführungsgenehmigungen für Fliegende Bauten und deren Gebrauchsabnahmen – FIBauVV-, MBl. NRW 2012 S. 460).

#### RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht in 45879 Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Dortmund, den 23.08.2016



**Stadt Dortmund**  
Stadtplanungs- und Bauordnungsamt

**Breier**  
Dipl.-Ing.

Bei Rückfragen: Stadtplanungs- und Bauordnungsamt Dortmund, Herr Breier, 0231/ 50-22634